

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES EHEGESETZES, DES
PARTNERSCHAFTSGESETZES UND DES PERSONEN- UND
GESELLSCHAFTSRECHTS
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

(Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	8. März 2024
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 37/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Fragen zu einzelnen Artikeln	6
2.1 Abänderung des Ehegesetzes	6
2.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	7
2.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	8
II. ANTRAG DER REGIERUNG	10
III. REGIERUNGSVORLAGEN	11
1. Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes.....	11
2. Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	15
3. Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	19

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 8. März 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, der Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts zur Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlagen war unbestritten.

Im Zuge der Debatte wurden einige wenige Fragen gestellt. Diese bezogen sich u.a. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage sowie die Übergangsbestimmung betreffend den Güterstand in Art. 32d Abs. 1 des Partnerschaftsgesetzes.

Soweit die Fragen der Abgeordneten nicht oder nicht abschliessend vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Zivilstandsamt

Amt für Soziale Dienste

Ausländer- und Passamt

Steuerverwaltung

Vaduz, 16. April 2024

LNR 2024-447

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts (BuA Nr. 17/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 8. März 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 17/2024 betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts in erster Lesung beraten. Dem Eintreten auf die Gesetzesvorlage wurde mit 24 Ja-Stimmen bei 25 Anwesenden zugestimmt.

Der Bericht und Antrag zur Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle stiess auf breite Zustimmung und wurde ausdrücklich begrüsst. Im Rahmen der Debatte wurden einige wenige Fragen gestellt. Diese werden nachstehend

beantwortet, sofern dies nicht oder nicht abschliessend anlässlich der ersten Lesung durch das zuständige Regierungsmitglied erfolgt ist.

2. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

2.1 Abänderung des Ehegesetzes

Zu Art. 9 Abs. 1

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob die Formulierung, dass die Brautleute das 18 Lebensjahr «zurückgelegt» haben müssen, korrekt sei. Seiner Ansicht nach wäre die Formulierung, dass die Brautleute das 18 Lebensjahr «erreicht» haben müssen, zu bevorzugen.

Nach nochmaliger Prüfung und Rücksprache mit der Legistik wird die Formulierung beibehalten. Die Formulierung entspricht der gängigen Diktion in liechtensteinischen Gesetzen (siehe insbesondere die Bestimmungen in § 597 Abs. 1 ABGB¹, § 336 Abs. 1 ZPO² und Art. 35 Abs. 1 AHVG³).

Zum Inkrafttreten

Ein Abgeordneter fragte nach, ob die Einführung der Ehe für alle allenfalls vor dem 1. Januar 2025 möglich und realistisch sei. Auch im Rahmen der Einführung des Partnerschaftsgesetzes sei ehemals das Inkrafttretensdatum, welches auf den 1. Januar 2012 vorgesehen worden sei, aufgrund eines entsprechenden Antrages einer ehemaligen Abgeordneten auf den 1. September 2011 vorverlegt worden.

¹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

² Zivilprozessordnung, LGBl. 1912 Nr. 9/1, LR-Nr. 271.0.

³ Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, LR-Nr. 831.10.

Nach nochmaliger Prüfung und Rücksprache mit dem Zivilstandsamt sowie dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt soll am Inkrafttretensdatum vom 1. Januar 2025 festgehalten werden.

Wie im Bericht und Antrag Nr. 17/2024 auf S. 49 ausgeführt, bedarf es im Vorfeld der Einführung der Ehe für alle umfangreicher technischer Systemanpassungen des Zivilstandsamtes. Weiters sind diverse Prozesse und Dokumente (Formulare etc.) des Zivilstandsamtes anzupassen. Die aufgezeigten Anpassungen sind sehr (zeit)aufwendig und komplex.

Schliesslich sind diverse rechtliche Anpassungen in den einschlägigen Verordnungen (wie insbesondere der Verordnung zum Ehegesetz⁴ sowie der Partnerschaftsverordnung⁵ und der ZSA-Gebührenverordnung⁶) vorzunehmen. Auch diese Arbeiten sind zeitaufwendig.

2.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Zu Art. 32d Abs. 1

Ein Abgeordneter fragte bezüglich der Übergangsbestimmung in Abs. 1 nach, was geschehe, wenn die schriftliche Erklärung zum partnerschaftlichen Güterstand nicht erfolge und welcher Güterstand dann gelte.

Zusätzlich wurde die Frage gestellt, welcher Güterstand gelte, wenn keine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erfolge und somit die eingetragene Partnerschaft beibehalten werde.

⁴ LGBl. 1974 Nr. 28, LR-Nr. 212.101.1.

⁵ LGBl. 2011 Nr. 402, LR-Nr. 212.411.

⁶ LGBl. 2013 Nr. 395, LR-Nr. 212.101.2.

Wie bereits anlässlich der ersten Lesung durch das zuständige Regierungsmitglied ausgeführt und im Bericht und Antrag Nr. 17/2024 auf S. 56 festgehalten, gilt für den Fall, dass im Rahmen der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe keine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben wird, rückwirkend der gesetzliche Güterstand für Ehegatten ab dem Zeitpunkt der Begründung bzw. Eintragung der Partnerschaft.

Für den Fall, dass keine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erfolgt und die eingetragene Partnerschaft somit beibehalten wird, gilt weiterhin der gesetzliche partnerschaftliche Güterstand der Gütertrennung nach Art. 20 des Partnerschaftsgesetzes (PartG)⁷.

Abschliessend ist an dieser Stelle anzumerken, dass im Rahmen dieser Vorlage keinerlei Änderungen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen des Güterstands von Ehegatten und/oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern vorgenommen wurden.

2.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 89 Abs. 3 letzter Satz

Ein Abgeordneter bezog sich auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 17/2024 auf S. 57, wonach eine im Ausland gültig geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe künftig auch in Liechtenstein als Ehe anerkannt werde, wenn der Abschluss nicht mit der Absicht ins Ausland verlegt worden sei, die Vorschriften des liechtensteinischen Rechts über die Ehehindernisse und die Eheungültigkeit zu umgehen. Es stelle sich die Frage, wie bewiesen werden könne, dass dieser Eheabschluss mit der entsprechenden Absicht ins Ausland verlegt worden sei.

⁷ LGBl. 2011 Nr. 350, LR-Nr. 212.41.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle auszuführen, dass sich die Ehehindernisse und Eheungültigkeitsgründe aus dem liechtensteinischen Ehegesetz⁸ (siehe insbesondere die Art. 12 ff. und Art. 28 ff.) ergeben. Als Ehehindernisse gelten dabei die Blutsverwandtschaft und Adoption sowie eine bereits bestehende Ehe oder eine bereits bestehende eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson. Somit darf beispielsweise keine Ehe geschlossen werden, solange eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft besteht (= Verbot der sogenannten «Mehr-Ehe»).

Wenn im Ausland eine Ehe begründet wurde und diese in Liechtenstein anerkannt werden soll, obwohl im Inland bereits mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet wurde, könnte keine Anerkennung der ausländischen Ehe in Liechtenstein erfolgen.

Bei Verdacht einer bestehenden Ehe im Ausland könnten entsprechende Erhebungen im Ausland (z.B. beim ausländischen Zivilstandsamt der Eheschliessung) vorgenommen werden. An die Beweiserhebung und -führung ist dabei kein allzu strenger Massstab der hiesigen Behörden oder Gerichte anzulegen. Dies bedeutet, dass lediglich im konkreten Verdachtsfall entsprechende Erhebungen bzw. Nachforschungen vorzunehmen sein werden.

Abschliessend bleibt anzumerken, dass bereits nach geltendem Recht im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Ehe in Liechtenstein die Umgehung im Ausland in konkreten Verdachtsfällen zu hinterfragen ist und gegebenenfalls entsprechende Nachforschungen vorzunehmen sind, sodass sich diesbezüglich durch die Einführung der Ehe für alle keine Neuerungen in der Beweisführung etc. ergeben.

⁸ LGBl. 1974 Nr. 20, LR-Nr. 212.10.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

- diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen,
- die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen und
- die Motion zur Öffnung der Ehe für alle vom 21. September 2022 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES EHEGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ehegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Wesen der Ehe

Die Ehe ist die durch Vertrag begründete, volle und ungeteilte Lebensgemeinschaft zweier Menschen.

Art. 3 Abs. 1 und 2

1) Eine religiös geschlossene Ehe kann nur unter Beachtung der von der jeweiligen Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften eingegangen werden.

2) Die religiöse Traufeierlichkeit darf erst nach Vorlage des Ehescheines vorgenommen werden.

Art. 3a

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4

Verlobung

Die Verlobung besteht in dem Versprechen zweier ehemündiger Personen, einander zu heiraten.

Art. 9

Ehemündigkeit

1) Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

2) Das Gericht kann jedoch in ausserordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, eines der Brautleute mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für ehemündig erklären.

Art. 12 Bst. b

Ehehindernisse sind:

- b) bestehendes Eheband oder bestehende eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson.

Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 1

*Bestehendes Eheband oder bestehende eingetragene Partnerschaft;
Verschollenheit*

- 1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, solange eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft besteht.

Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d

- 1) Die Verkündung wird verweigert, wenn:
 - b) eines der Brautleute nicht ehefähig ist;
 - d) eines der Brautleute offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen will.

Art. 26 Abs. 1

- 1) Der Zivilstandsbeamte richtet an die Brautleute einzeln die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Art. 30

Bestehendes Eheband oder bestehende eingetragene Partnerschaft

Eine Ehe ist ungültig, wenn sie trotz bestehenden Ehebandes oder bestehender eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson (Art. 14) eingegangen worden ist.

Art. 43a

Rechtsverhältnis zwischen Ehegatten und ihren Kindern

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Ehegatten und ihren Kindern finden die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung; für gleichgeschlechtliche Ehegatten und ihre Kinder gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PARTNERSCHAFTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor Inkrafttreten des Gesetzes vom ... über die Abänderung des Ehegesetzes begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 5 bis 8

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 32a

IVa. Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Art. 32a

Umwandlungserklärung

1) Eingetragene Partnerinnen oder Partner können jederzeit gemeinsam vor dem Zivilstandsamt erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen.

2) Sie müssen vor dem Zivilstandsamt persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

3) Auf Antrag wird die Umwandlungserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungslokal entgegengenommen.

Art. 32b

Wirkungen der Umwandlungserklärung

1) Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet.

2) Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen.

3) Für Rechte und Pflichten der eingetragenen Partnerinnen oder Partner bleibt nach der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe der Tag der Begründung der eingetragenen Partnerschaft weiterhin massgebend.

Überschrift vor Art. 32c

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32c

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

a) die Führung des Partnerschaftsregisters;

- b) die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe;
- c) die Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz.

Art. 32d

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

1) Bis zur Abgabe der Umwandlungserklärung kann jede Partnerin und jeder Partner dem anderen schriftlich bekanntgeben, dass der bisherige partnerschaftliche Güterstand nach Art. 20 des Partnerschaftsgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird.

2) Für eingetragene Partnerinnen oder Partner gelangen die jeweiligen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäss zur Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ehegesetzes in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS-
RECHTS**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 89 Abs. 3 letzter Satz

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ehegesetzes in Kraft.